

Rückwirkende Leistung für Bildung und Teilhabe

Antrag bis zum 30.04.2011 stellen, um Geldanspruch zu sichern!



Die Bundesregierung hat zahlreiche Änderungen bei den Hartz-IV-Regelungen ab 01.01.2011 vorgesehen. Unter Anderem wird nunmehr in § 28 Abs. 6 und Abs. 7 SGB II im Wesentlichen geregelt, dass Leistungen für Kindergarten-

bzw. Schulspeisung und Geld für Freizeitaktivitäten erbracht werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die in § 77 Abs. 8 und Abs. 12 SGB II erfolgte versteckte Regelung, dass ein bis zum 30.04.2011 beim zuständigen Jobcenter gestellter Antrag abweichend von der ursprünglichen Regelung rückwirkend zum 01.01.2011 gilt. Dies hat die Konsequenz, dass Schüler und Schülerinnen, die eine Schule besuchen, wo eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird sowie Kinder, für die eine Kindertagespflege geleistet wird oder eine Tageseinrichtung besuchen, in welcher ebenfalls eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, die

dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den zurückliegenden Zeitraum Januar bis März 2011 mit monatlich € 26,00 ersetzt bekommen. Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstanden Mehraufwendungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von monatlich € 10 erstattet. All dies wird nicht Gutscheine sondern als Geldleistung nachgezahlt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ein entsprechender Antrag bei dem zuständigen Jobcenter durch den Leistungsberechtigten bis 30.04.2011 eingeht.

Monique Lorenz
(Rechtsanwaltskanzlei
Lutz Lorenz)

„Wir schützen Ihre Rechte“



LUTZ LORENZ
RECHTSANWALTSKANZLEI

Kanzlei Aue, Dr.-Külz-Straße 10, 08280 Aue, Telefon 03771 5533-00, ralorenz-aue@t-online.de
LUTZ LORENZ | JAN UNGER | MONIQUE LORENZ | TORSTEN GRÜNDIG | KATJA FREUDENBERG

Weitere Kanzleien: Hainichen, Bautzen und **NEU**: Glauchau